

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

299 (24.8.1844)

Drittes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 299—300.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [24. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bisping, Buhl, Gottschalk, v. Ihstein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Bogel.

129ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Außer dem Vortheil — fährt der Berichterstatter (Beff) fort — welchen die Collegialität an und für sich gewährt, liegt noch ein überwiegender Vortheil darin, daß man in zwei Instanzen einmal fertig wird, und nicht, wie bisher, die Sachen durch drei Instanzen hindurch schleift, und daß durch die vorbehaltene Cassation wegen des Rechtspunktes ein größerer Anhaltspunkt für die Rechtseinheit gegeben ist; dahin zu gelangen halte ich für wünschenswerth. Zerreißen Sie jetzt die Hofgerichte, so ist es nicht möglich, zu diesem Ziele zu gelangen. — Man müßte Alles wieder zusammenwerfen. Die Hofgerichte können nicht degradirert werden in Bezirkscollegialgerichte. Also wäre es schwierig, die Einrichtung seiner Zeit in's Leben zu führen. Außerdem, daß man jetzt neue Organe schaffen müßte, wäre es auch aus andern Rücksichten nicht thanlich. Dagegen, wenn Sie die Bezirkscollegien jetzt errichten, dieselben aber vorläufig nur für Strassachen bestimmen, dann ist es mit einem Federstrich gethan, ihnen, sobald die Verhältnisse es möglich machen, auch die Verwaltung der Civiljustiz zu übertragen. Die erste Kammer hat in Uebereinstimmung mit der Regierung es zur Zeit abgelehnt, auf diese Collegialität in Civilsachen einzugehen. Daher ist in dieser Beziehung nichts mehr zu machen. Der Hauptgrund ist eigentlich nur die Furcht vor der großen Veränderung in allen Organen der Staatsverwaltung. Thut man in der Folge dazu einen Schritt, was die Hauptsache ausmacht, dann ist von einer so großen Veränderung später nicht mehr die Rede. Das ist einfach. Man kann eigentlich sich so ausdrücken: der Entwurf, wie er jetzt vorliegt, errichtet die Bezirksgerichte, wie wir sie haben wollen, aber er überweist ihnen nur die correctionellen Strassaden. In Beziehung auf die Civiljustiz ist die Sache ad separatum verwiesen. Es geht keine Veränderung vor, es wird beim Alten bleiben. Aber der Antrag steht eben

der Verbesserung im Wege, während wir, nach dem Antrag, wie ihn die Commission vorschlägt, die Organisation einmal bekommen.

Schließlich muß ich erwähnen, daß die Mitglieder der Commission, größtentheils wenigstens, auch darin einen Grund finden, auf den Welcker'schen Antrag nicht einzugehen, daß sie die Betrachtung aufstellen: wenn auch wirklich der Antrag gleich gut wäre, ja selbst, wenn er beim Schwanken der Meinungen über den einen oder den andern Punkt, dem Einen oder Andern noch vortheilhafter schiene, so wäre das doch kein Grund, jetzt nochmals eine solche große Aenderung in den Entwurf zu bringen, was natürlich nichts anderes zur Folge hätte, als daß man die Sache wieder anders machen müßte, oder daß man nicht mehr auf den Entwurf eingehen dürfte, kurz, wir wären auf demselben Standpunkt wie heute. Einen Zirkel zu machen ist nicht geeignet, man muß einmal zum Ziele kommen. Wäre etwas entschieden Vortheilhaftes durch den Antrag zu erlangen, da würde ich sagen, man muß ein Mal die Ansicht aussprechen und die Sache auf das Aeußerste treiben. Geht es nicht, so kann man wieder davon abgehen. Allein für so entschieden überwiegend halte ich die Vortheile nicht, die mit dem Vorschlage des Abg. Welcker erreicht würden. Es möchte auch schwer fallen, dieselben so vortheilhaft zu begründen, daß sie alle anderen Vorzüge, die der Commissionsvorschlag bietet aufwiegen. Bei der Zweifelhaftigkeit der Sache möchte ich dafür seyn, daß man nicht eine solche durchgreifende Aenderung mache, sondern auf die Basis des Entwurfs sich stelle und auf die eigentliche Veränderung, die sich so total umwälzt, eingehen möge.

Welcker erblickt in dem letzten Gegenstand des Abg. Beff den eigentlichen nervus rerum, das alte Lied von der ersten Kammer: „wir werden Schwierigkeiten haben, wir werden das Gesetz riskiren.“ Wer das Gesetz aufrichtig wolle, dürfe sich nicht ängstigen lassen; durch gegenseitige Uebereinkunft werde man am Ende wohl auch zum

Schlusse kommen. Der Redner beleuchtet die von dem Abg. Belf gegen den Vorschlag vorgebrachten Haupteinwendungen, deren es hauptsächlich drei sind. Die nur eines Federstrichs bedürftige Uebertragung der Civiljustiz an die Bezirksgerichte hält der Redner für den Vogel in der Luft gegen den in der Hand, indem er nicht weiß, wenn sich die Regierung dazu entschließen wird, und glaubt, daß es jedenfalls noch lange dauern dürfte. Der einzige Federstrich möchte auch nicht so leicht seyn. Die Prozesse den Hofgerichten zu nehmen und sie den Bezirksgerichten zu geben, die Einzelrichter zu Collegialräthen zu machen und das Oberhofgericht zum Cassationshofe, sei nicht so leicht möglich. Auf dem von ihm (Welscher) vorgeschlagenen Weg könne übrigens dieses auch geschehen, man dürfte nur die Hofgerichte vermehren und von den bisherigen vier Hofgerichten zwei zu Appellationshöfen machen. Daß dann die anderen Hofgerichte degradirt würden, sieht er nicht ein, sie blieben dieselben, nur mit dem Unterschiede, daß die Appellation statt an vier Hofgerichte jetzt nur noch an zwei ginge. Wie durch seinen Vorschlag die bisherigen Hofgerichte verschlechtert würden, kann er eben so wenig begreifen; wenn ein Hofgericht mit sieben bis acht Richtern besetzt und außer dem Staatsanwalte und Substituten noch eine verhältnismäßige Anzahl von Advokaten am Orte seien, so könne jene Befürchtung unmöglich eintreten, denn die Elemente zum Fortschritte in wissenschaftlicher Ausbildung seien auf diese Weise genugsam vorhanden. Das einzige juristische Moment findet er in dem dritten Einwande, daß in den Sachen, in welchen jetzt die Hofgerichte in erster Instanz sprechen, dieselben auch die Anklage aussprechen müßten. Die so sehr wichtigen Urtheile der Bezirksstrafgerichte leiden aber an demselben und an einem weit größern Mangel, denn das Bezirksstrafgericht entscheide in den Sachen, in welchen dieselben Einzelrichter die Anklage beschlossen haben, während bei den Hofgerichten nicht alle Mitglieder, sondern nur eine Art Anklagekammer von drei Personen, wie in Frankreich, darüber erkennen. Wenn man, mit Beziehung auf die beiden ersten Gründe des Abg. Belf bestimme, daß in vier Hofgerichten etwas größere Collegialität bleiben solle, als in den übrigen, daß sie, während letztere mit sieben Richtern besetzt werde, deren neun erhalten, so daß die andern sechs die Anklagekammer bilden, so seien mit dieser kleinen Modification alle diese Einwendungen geschlagen: in den größeren vier Städten seien dann zahlreichere Collegien, eine vollständigere Bildung der Räte und zugleich die Hoffnung eines leichteren Uebergangs zu der neuen Gerichtsorganisation werde dadurch erreicht. — Der

Redner geht hierauf zu dem ökonomischen Punkte über, und führt aus, daß bei Durchführung des Commissionsantrages hundert Beamte mehr nothwendig werden würden (Belf wirft ein: nicht Einer!), detaillirt die Vorzüge seines Vorschlags nochmals in Bezug auf die bessere Garantie einer unabhängigeren, würdigeren Rechtspflege und empfiehlt der Kammer die Annahme seines Antrags; wenn sein Vermittlungsvorschlag nicht durchgehe, sei es immer noch Zeit zurückzugehen.

Knapp: Es sei nur in Frage, ob man die Einrichtung im Interesse des Volks oder der Beamten und Advokaten treffen wolle; er erklärt sich für das erste. Die vorgeschlagene Einrichtung hält er gleichfalls für weit minder kostbar, weil die andere eine größere Beamtenszahl hervorbringen müsse, welche Ansicht ihm die Verteidigung Belfs nicht benehmen konnte. Daß große Collegien derselben seien, gibt er zu, glaubt aber, die Bezirksgerichte bedürften dann eben so gut einer solchen. Den Advokaten freilich werde jene Einrichtung mit 15 Gerichten bequemer sein, weil sie auf diese Weise, an dem einen Orte wohnend, zugleich an 3 oder 4 Gerichtsstellen ihre Sachen besorgen könnten; auch findet er in der Errichtung so vieler Criminalstellen eine nicht nothwendige Begünstigung für die Verbrecher, welche so ihre Untersuchung in der nächsten Nähe bestehen könnten, während der ruhige Besizer weite Wege zu machen habe um zu klagen und Zeugniß zu geben.

Sander. Wenn ich mich gegen den Antrag des Abg. Welscher und Böhme erkläre, so geschieht es sicherlich nicht aus dem von dem Abg. Belf zuletzt angeführten Grunde, daß durch Verhinderung des Zustandekommens dieses Gesetzes auch das Zustandkommen der andern Gesetze hinausgeschoben werde. Ich habe gegen den Entwurf gestimmt, obschon darin die hohe Kammer die Collegialität in erster Instanz durchgeführt hat. Der gegenwärtige Vorschlag ist wohl nicht besser, als die früher durchgeführte Collegialität, und wenn ich gegen die letztere gestimmt habe, so kann kein Grund darin liegen, nunmehr für diesen weniger guten Antrag zu stimmen. Ich bin aber schon gerade aus dem Grunde gegen den Antrag, weil man anerkennt, daß er in keinem Fall so gut ist, als wie der frühere Antrag und Beschluß dieser Kammer auf vollständige Collegialität, und weil man also wohl nicht von der Güte und Vortrefflichkeit dieses Antrags reden kann, sondern eigentlich nur von der geringern Gefährlichkeit oder Schädlichkeit desselben. Ich glaube aber, obschon es sonst für mich wahrlich kein Grund ist, da, wo ich eine wirkliche Verbesserung unserer Justiz

und Gerechtigkeitspflege entdecke, auch die Frage des Geldes in Rücksicht zu nehmen, das man hier, wo man anerkennt, daß derselbe Antrag nicht der nämliche gute ist, als der frühere, für diesen Antrag allerdings die Finanzfrage ins Auge fassen kann. In dieser Beziehung ist mir sicher, daß der Vorschlag eine große Vermehrung des Aufwands herbeiführen würde. Es ist ein bekannter Satz im Staatsleben, daß die Kostspieligkeit einer organischen Einrichtung eben besonders in den obern Stellen, in den Generalstaben liegt, und wenn wir finden, daß wir von vier Hofgerichten auf zehn hinaufzürücken sollen, daß wir also den Generalstaab des Hofgerichts mit Präsident, Director und Oberstaatsanwalt von vier auf zehn erhöhen müssen, so haben wir damit eine bedeutende Mehrausgabe, nicht zu erwähnen die Vergrößerung der Zahl der Kanzleien &c. Der Abg. Beck hat bereits bemerkt, daß immer ein Unterschied ist zwischen den Befoldungen der Einzelrichter und der bei Hofgerichten, die von den Einzelrichtern besetzt sind, und zwischen den Befoldungen der Hofgerichtsmitglieder. Wir würden das damit umgehen können, daß wir die Befoldungen der Hofgerichtsmitglieder schmälern, daß wir die Staatsverwaltung damit zwingen werden, jüngere Diener anzustellen mit geringern Befoldungen. Damit würden wir uns aber selbst schlagen. Wir werden nicht sagen wollen, daß die Justiz bei den Hofgerichten besser wäre, wenn meistens jüngere Diener oder Assessoren angestellt würden. Die Anzahl der Richter ist sodann offenbar zu klein, welche man für den Vorschlag angibt. Man glaubt, daß man nicht mehr braucht, als gegenwärtig schon angestellt sind. Allein wir haben bei den Hofgerichten nicht nur die Civiljustiz, sondern auch alles Dasjenige, was die Bezirksgerichte unter sich hätten, nämlich die seitherige Civiljustiz-Aufsicht über alle Untersuchungen, die von den Untersuchungsrichtern geführt werden, die Aburtheilung über die correctionellen Fälle erster Instanz und die Refurse dagegen, endlich die Aburtheilung in wichtigern Criminalfällen. Eine solche große Geschäftslast kann nicht von sechs Männern getragen werden. In Frankreich finden Sie die Hofgerichte, die sog. cours royales getheilt in die chambres civiles, correctionelles und criminelles. Es sind also drei verschiedene Abtheilungen nothwendig, und wenn wir den Grundsatz angenommen haben, daß die Refurse gegen die Urtheile der Bezirksgerichte, welche von einem Hofgericht an das andere stattfinden sollen, doch wenigstens von sechs Mitgliedern erledigt werden müssen, daß gleichzeitig die Hofgerichte in Civilsachen urtheilen mit fünf Mitgliedern, so werden wir finden, daß, wenn man diese sechs Mitglieder zum Schaden der Justiz überall und

für alle Geschäfte zusammenwirken läßt, daß man sie auch für die Versetzung in den Anklagestand und für die Aburtheilung niederlegen will, so muß man einsehen, daß nicht nur sechs, sondern wenigstens zehn Mitglieder beim Hofgericht sein müssen. Wir werden also bei zehn Hofgerichten hundert Hofgerichtsräthe haben, während es deren jetzt nur etwa 63 sind. Sie werden zehn Hofgerichtspräsidenten und zehn Vicepräsidenten creiren müssen, was einen großen Aufwand machen wird.

Aber was mir denselben vollständig gefährlich macht, ist der Umstand, daß man heute selbst anerkennen mußte, wie dieser Antrag alsbald für das schon angenommene Strafverfahren zu merkwürdigen Folgerungen und Störungen führt. Man hat von Seiten des Abg. Welcker davon gesprochen, man könne unter den zehn Hofgerichten zwei Appellationshöfe machen, oder man könne vier Hofgerichte stärker besetzen, und an diese die Aburtheilung der wichtigen Criminalfälle verweisen, über welche von andern Hofgerichten die Versetzung in den Anklagestand decretirt worden ist; allein wenn ich anerkenne, daß dies einen Unterschied zwischen gleichen organischen Stellen im Staate nicht macht, ob eine mit fünf und die andere mit sechs Mitgliedern besetzt ist, so muß ich doch dagegen bemerken, daß, so wie man unter organischen Stellen des Staates einen Unterschied in Beziehung auf ihre Amtsthätigkeit macht, so wie man anerkennt, daß eine Stelle rückwärtslich der Anzahl ihrer Mitglieder nicht so besetzt ist, daß man ihr gewisse wichtige Gegenstände anvertrauen kann, so macht man einen Unterschied unter ihnen in ihrem Ansehen und Stand. Es ist darum vergeblich, wenn Sie glauben, Sie hätten damit, daß Sie von Hofgerichten sprechen, beschloffen, der Wahrheit nach so viele Hofgerichte zu machen als Sie belieben. Wenn Sie vier Hofgerichte haben, welche so besetzt sind, daß sie die Aburtheilung der wichtigern Civil- und Criminalsachen übernehmen können, was die andern sechs nicht haben, so haben Sie diese vier Hofgerichte zu einer Art von höhern Gericht, zu einer Art von Oberhofgerichten gemacht, und die andern sechs Hofgerichte, die Sie nicht so stark besetzten, und denen Sie nicht dieselben wichtigen Geschäfte zutheilen, herabgedrückt auf den Stand der Bezirksgerichte erster Instanz, so daß der ganze Unterschied des Vorschlags gegen den frühern Beschluß der ist, daß man sagen kann, wir haben vier Hofgerichte und sechs Bezirksgerichte erster Instanz. Neben dem scheint mir ein Hauptgrund gegen den Antrag zu sprechen, den ich aus dem Wesen unseres Strafverfahrens schöpfe. Man darf wohl behaupten, daß, wo eine Strafrechtspflege ohne Jury urtheilt, für diesen Mangel eine andere Garantie

gegeben werden muß, wenn überhaupt gute Justizpflege in Criminalsachen geleistet werden will. Sie besteht auf der einen Seite in der Oeffentlichkeit, von welcher wir wünschen, daß sie vorhanden sei, bei den Bezirksstrafgerichten wie bei den Hofgerichten. Wir wollen hierin keinen Unterschied machen. Eine weitere Garantie unseres ganzen Strafverfahrens, auf welche dasselbe in sehr bedeutender Weise gebaut ist, ist das Recurswesen, ist die Instanz der Rechtsmittel, und wenn ich darlege, daß durch den Antrag, wie er gemacht ist, diese Garantie des Recurses und der Rechtsmittel bedroht und gefährdet wird, so glaube ich auch bewiesen zu haben, daß damit unsere künftige Strafrechtspflege bedroht und gefährdet wird, und man in keiner Weise davon sprechen kann, daß man durch diesen Antrag noch etwas Gutes erreicht hat. Dieser Beweis wird mir nicht schwer fallen, weil ich ihn durch den Abgeordneten Welcker selbst zu führen gesonnen bin. Der Abgeordnete Welcker hat gesagt, daß es offenbar ein gefährlicher Mißstand sei, wenn über das Urtheil des Einzelrichters ein Recurs statt finde an das Bezirksgericht, welches auch aus Einzelrichtern zusammengesetzt sei, indem hier die Person, welche über das Rechtsmittel urtheilt, dieselbe ist, welche zwar nicht im concreten Fall, aber in thesi in derselben Lage in Frage kommt, als erster Instanzrichter das vorzunehmen, worüber er das Urtheil als Recursrichter zu fällen hat. Ich behaupte zur Widerlegung der Abgeordneten, welche diesen Antrag stellten, daß dieser Grund noch viel mehr gegen sie spricht, weil dasselbe eintritt nach ihrem Antrag, nur mit dem Unterschied, daß wir es hier mit wichtigen Dingen, mit dem Rechtsmittel gegen die Urtheile der Bezirksgerichte zu thun haben.

Man hat in unserm Strafverfahren anerkannt, daß über die Urtheile der Bezirksstrafgerichte erster Instanz ein unbeschränktes Rechtsmittel stattfinden müsse an das Hofgericht. So wie man aber die Hofgerichte die Urtheile fällen läßt, welche die Bezirksgerichte zu fällen haben, so werden sie Richter in erster Instanz, — sie werden es um so mehr, als man sagt, diese Urtheile sollen von den Hofgerichten, jedoch durch drei Personen, gefällt werden. Von diesen Urtheilen einen unbeschränkten Recurs über correctionelle Sachen an das Oberhofgericht zu gestatten, das geht nicht an. Darüber sind die Herren, welche den Antrag gestellt haben, einverstanden. Wollte man dieses einführen, so müßte das Personal des Oberhofgerichts mindestens um das Doppelte vermehrt werden, man müßte mit einem Worte zwei Oberhofgerichte machen. Das will man nicht. Man hat nun gesagt, um das zu umgehen, um auf der einen Seite den Recurs zu ertheilen und auf der andern

Seite das Oberhofgericht nicht zu sehr zu beschweren, soll der Recurs von einem Hofgerichte an ein anderes Hofgericht, — wohl gemerkt, meine Herren, an ein anderes Hofgericht — gehen, welches dasselbe Bezirksgericht erster Instanz ist, wie das Hofgericht, von dem das Urtheil gefällt und gegen welches recurriert wurde. Es ist mir eine alte Erfahrung, welche sich für jeden Juristen, der nur einigermaßen einen praktischen Blick hat, als Wahrheit aussprechen läßt, daß überall da, wo der Anfang eines Streites oder einer Untersuchung liegt, durch die immense Anzahl der Fälle, welche vorkommen, durch Näherrückung des Beamten, des Richters, der damit zu thun hat, durch seine Befangenheit, durch Entstehung von Vorurtheilen, Leidenschaftlichkeit u. dgl. eine Masse von Erscheinungen vorkommt, welche da hinausgehen, daß das Gesetz verletzt wird, wenn es auch noch so vollständig ist, worüber wir übrigens rücksichtlich des Schutzes für den Angeklagten uns nicht beklagen können, daß ein solches Verfahren sich entwickelt, das mehr oder weniger gegen den Angeklagten gerichtet ist. Dagegen ist die höhere Instanz, an welche die Sache durch Rechtsmittel kommt, mehr in der Lage und geneigt, das Gesetz auch in seinem ganzen Inhalt für den Angeklagten aufrecht zu erhalten. Das höhere Gericht, nicht in der Untersuchung schon befangen, wird darauf sehen, daß das Gesetz vollständig eingehalten werde. Es wird durch die bessere Entwicklung des Gesetzes nach den Forderungen der Rechtswissenschaft, welche sicherlich in Collegialgerichten bei weitem mehr der Wissenschaft und der Humanität entspricht, als bei dem Einzelrichter, das ganze Gesetz mehr im Interesse des Volkes und der Freiheit angewendet und verstanden werden, als bei dem Einzelrichter. Sowie das Hofgericht, welches nach dem ursprünglichen Entwurf als Recursrichter über dem Bezirksgericht steht, welches in keiner Weise mit der Untersuchung verflochten ist, wie dies nach dem Antrage des Abg. Welcker geschieht, weil jede Beschwerde im Laufe der Untersuchung an das Hofgericht geht, während nach dem früheren Entwurfe das Bezirksgericht mit diesen Gegenständen beschäftigt wäre, so werfen wir das Hofgericht von seiner Höhe, von seiner erhabenen Warte, der höheren leidenschaftsloseren Instanz, in das Getriebe der Leidenschaft, der Befangenheit, in die untere Instanz herab. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß dieses nichts anschlage, weil ja nicht derselbe Richter desselben Hofgerichts es sei, der den concreten Fall im Recurs entscheidet, wer bei ihm in erster Instanz abgeurtheilt worden, sondern daß dies ein anderes Hofgericht ist. Es geschieht die Entscheidung über den Recurs von den Personen, die für andere Fälle die ersten urtheilenden

Richter sind. Glauben Sie nun, daß diese Richter die Fragen, die ihnen im Rekurs vorkommen, nicht mehr in dem Interesse ihres Standes als Richter erster Instanz beurtheilen werden, als wie bloße Rekursrichter? Ich sage, Nein, sie werden in ihrer Rekursinstanz eben so entscheiden, wie sie dieselbe Frage in ihrer ersten Instanz behandelt haben. Wir werden damit nicht erreichen, was wir wollen, daß diese Rekursinstanz dahin wirken soll, daß das Gesetz gut und richtig im Interesse des wahren Rechts und der Vernunft angewendet und aufrecht erhalten werde. Wir werden diese Auslegung in die Hände jener gelegt haben, die dazu als Richter erster Instanz mehr geneigt sind, das Gesetz zu schärfen, und das ist gerade in dem Augenblick, wo wir ein neues einführen, um so bedenklicher. Ich warne Sie, meine Herren, darauf einzugehen, denn wir werden zu besorgen haben, daß all' das Gute, das wir durch das Strafverfahren erreichen wollen, durch diesen einfachen Antrag — vielleicht im Namen des liberalen Fortschritts — vernichtet wird. Die Ausführung dieses Vorschlags beweist auch alsbald klar, daß man dahin kommt, daß man alle Garantie des Gesetzes aufhebt.

Es ist gesagt worden, wir brauchen bei den zehn Hofgerichten nur einen Staatsanwalt, er könne einen Substituten haben, der nicht Staatsdiener ist. Nun, meine Herren, wir werden uns erinnern, wie man von einer Seite, sogar von der Seite dort drüben, über die Veränderungen des Gesetzes hinsichtlich des Staatsanwalts klagte, wie man nicht verkennen konnte, daß derselbe eine zu große Einwirkung erhalten habe, die nur um so gefährlicher ist, als sie von Personen ausgeht, denen nicht richterliche Funktionen gegeben sind, sondern welche zur Verwaltung, zur Rechtspolizei gehören. Nun ist gesagt worden, wir brauchen nicht zwei Staatsanwälte, es genügt an einem und einem Substituten, der kein Staatsdiener ist. Nun hätten Sie beim Hofgericht, bei allen Untersuchungen welche nunmehr dort gepflogen werden, die mächtige Gewalt des Staatsanwaltes und selbst noch die mächtigere des bei dem Hofgericht angestellten Substituten in die Hände eines Mannes gelegt, der nicht einmal Staatsdiener ist. Sie werden nicht sagen wollen, daß dieß ein Vortheil sei. Gerade aber die Fragen, welche tagtäglich den Staatsanwalt beschäftigen, sind die Fragen der Untersuchungen. In den jeden Tag vorkommenden Fragen über Erhebung von Beweismitteln, vom Verhaft etc., wird es also der Substitut des Staatsanwalts seyn, der diese wichtigen Fragen leitet, vertheidigt und durchführt. Wenn man aber sagt, dieser Substitut wird die Anklageakte entwerfen, und der Staatsanwalt wird es seyn, welcher diese Fragen unter sich hat,

dann sage ich, kommt man vom Regen in die Traufe, weil die Gewalt des Oberstaatsanwalts bei den Hofgerichten eine größere ist, als die bei den Bezirksgerichten und weil also derselbe alle diese Fragen mit um so größerer Macht durchführt. Auch dazu will ich nicht beistimmen. Ich glaube und theile die Bedenken der Herren, welche dieses vorschlagen, daß das Bezirksgericht keine vollkommene Erscheinung ist, nichts absolut Gutes enthalte. Wenn ich mir die Frage stelle, soll ich das absolut Gute damit verbessern, daß ich einen höheren Gerichtshof auch noch spalte, herabbrücke, also ihn in seiner guten Wirksamkeit gefährde, so muß ich logisch die Antwort dahin geben: Nein, das ist keine Verbesserung des Gesetzes, wenn ich sage, weil Dies oder Jenes am ersten Instanzgericht nicht gut ist, so will ich auch das Obergericht verkümmern, gefährden und in seiner tüchtigen und selbstständigen Wirksamkeit bedrohen. Wir dürfen es uns nicht läugnen, unsere Hofgerichte sind nach dem Stand ihrer größeren Besetzung, und — ich darf dies wohl sagen, obwohl ich selbst Anwalt bin — dadurch, daß an ihren Seiten auch eine größere Anzahl von Anwälten sich befindet, die Stütze des Rechts und der guten Justizpflege. Wenn wir sie spalten, so spalten wir die Justiz in ihrer guten Führung, in ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit. Ich habe schon ein Mal in diesem Saale darüber geklagt, daß leider Gottes, durch politische Verirrungen, die auch auf die Justiz übergingen, die Justiz und ihre gute Pflege bedroht worden ist und ihre Unabhängigkeit empfindlich verletzt wurde. Ich kann mich aber noch damit trösten, daß ich sagen kann, ich bin nicht schuld daran, wenn wir aber den Antrag, von dem die Rede ist, zum Beschluß erheben, dann kann man uns vorwerfen: Ihr seid selbst die Schuld, daß die tüchtige Durchführung und Unabhängigkeit der Justiz bedroht ist. Dazu, meine Herren, gebe ich meine Stimme nicht.

Hecker kann weder den Regierungsentwurf, gegen welchen er sich bereits in der ersten Diskussion über die Gerichtsverfassung erklärt hat, noch den Antrag des Abg. Welcker billigen, weil er hauptsächlich den höchst gefährlichen Einfluß des Staatsanwaltes fürchtet, und eine wesentliche Garantie in der Beziehung vermißt, daß eine kleinere Anzahl von Collegialmitgliedern bei weitem weniger unabhängig ist, und zehn leichter beherrscht werden können als fünfzehn, dagegen aber bei größerer Anzahl auch vollständigere Unbefangenheit vorhanden sei, — sondern kommt wieder auf den frühern Beschluß der zweiten Kammer zurück, welchem allein er zustimmen kann.

D a h m e n. Der Redner spricht zuerst dem Abg. Sander

seinen Dank aus für die Anerkennung, welche derselbe den badischen Gerichtsbehörden hat angedeihen lassen, gegenüber von der so häufig schon gehörten Herabsetzung derselben, von dem Mangel an Vertrauen, von der Behauptung eines Zustandes fast vollständiger Rechtlosigkeit, und fährt dann fort: Ich will keine großen Gerichtsbezirke, ich will Einzelrichter, weil ich die Wahl will für die Rechtsuchenden, mündlich und persönlich ihre Angelegenheiten dem Richter vorzutragen. Ich habe mich auch gegen jene Stimmen ausgesprochen, welche verlangen, in der ersten Instanz solle man das Zuziehen der Anwälte ganz verbieten. Das wäre ein Eingriff in die Freiheit des Rechtsuchenden. Es soll in erster Instanz Jedem freistehen, selbst und allein oder selbst mit einem Sachwelter zu erscheinen, oder sich ganz durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Ich will aber nicht, daß man die Gerichte erster Instanz so organisire, daß man Advokaten aufstellen muß. Wollen Sie Collegialität einführen, so müssen Sie strenge Prozeßformen statuiren und dann sind Anwälte unentbehrlich. Ich habe ausgesprochen, daß Geld und Zeit verschwendet sind, wenn ein Collegium, auch nur mit drei Richtern besetzt, dazwischen soll, während doch nur Einer das Begehren des Rechtsuchenden aus ihm herausaminiren muß. Die zwei übrigen sind dann müßig und die kostbare Zeit wird verschleudert. Der zweite Antrag hat mir gestern nun sehr plaustibel geschienen. Ich muß sagen, dadurch, daß er den bisherigen Einzelrichtern ihre bisherige Kompetenz beläßt, schien er mir schon als beachtenswerth. Die Zerschlagung der vier Hofgerichte nach ihren Senaten in zehn oder elf aber würde allerdings kostspielig seyn, sie würde, wie der Abg. Sander zur Ueberzeugung nachgewiesen hat, den angenommenen Entwurf der Prozeßordnung über den Haufen werfen. Es müßte ein ganz neuer gemacht werden. Diese Einrichtung hätte den Nachtheil, daß sie Alles das, wonach wir seither gestrebt haben, und was wir theils schon erlangten, theils uns noch in Aussicht steht, auf wer weiß wie lange wieder in Aussicht stellt. Der Abg. Welcker hat ein sehr richtiges Beispiel angeführt. Ja, meine Herren, der Vogel in der Hand ist die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens, die Trennung der Justiz von der Administration. Diese haben wir in der Hand, wenn auch vielleicht nicht in der Ausdehnung und Gestalt, wie Manche es wünschen; aber dazu kann Rath werden und es sind jetzt bereits Einzelne da, welche diesen noch gar nicht eingetretenen Zustand schon wieder als transitorisch ansehen. Was aber hier vorgeschlagen worden, das ist der Vogel in der Luft, es können noch Jahre darüber hingehen, bis er herunter kommt. Ich muß sie aufmerksam

machen auf eine Eventualität, die ich durchaus nicht für wahrscheinlich halte, welche aber doch bei menschlichen Dingen nicht außer aller Berechnung liegen sollte. Wenn der Zufall wollte, daß ein Personenwechsel einträte, entweder in der Regierung oder in der Kammer, wie leicht wäre es dann möglich, daß durch eine einzige Stimme unsere Wünsche, wie wir sie jetzt hegen und wie wir sie heute noch realisiren können, in weite Ferne hinausgerückt würden. Darum nehme ich Anstand, diesen Antrag, zu dem ich, bis zu diesem Augenblick, im Ganzen eine Vorliebe hatte, Ihnen zur Annahme zu empfehlen. Ich wollte aber, wenn die Majorität sich nicht dem Antrage des Abg. Sander anschließen will, Sie darauf aufmerksam machen, daß bei einem so ganz neuen Vorschlag mir nicht geeignet scheint, denselben im Wege eines bloßen Amendements zu behandeln; darum möchte ich eher vorschlagen, eine Adresse zu beschließen, mit der Bitte an die Regierung, den obigen Vorschlag, namentlich wegen des Kostenpunkts näher zu würdigen; in der Zwischenzeit aber müßten wir in unserer Berathung fortfahren, um so endlich das Ganze einem gedeihlichen Schlusse zuzuführen.

Erfurt ist in Erwägung alles dessen, was in der heutigen Verhandlung ausführlich für und gegen die beiden sich entgegenstehenden Anträge vorgetragen wurde, der Ansicht, daß keine von beiden Einrichtungen erhebliche Vorzüge vor der andern hat, und es tritt für ihn der Fall ein, daß er dem Vorschlage den Vorzug gibt, welcher mit erheblich geringeren Kosten zu realisiren ist. — Was nun aber den Kostenpunkt angeht, so kann man zwar das als gewiß annehmen, daß bei Annahme des Welcker'schen Vorschlags der einmalige Aufwand für die erforderlichen Lokalitäten bedeutend geringer seyn wird; nicht aber so verhält es sich dagegen mit dem künftigen alljährlich wiederkehrenden Aufwand. In dieser Beziehung scheint zwar auch jetzt schon behauptet werden zu können, daß die pekuniäre Stellung der Gerichtspräsidenten und der Staatsanwälte eine sehr gute seyn muß, weil die gute Administration der neuen Einrichtung es fordert, daß zu diesen Stellen die ausgezeichnetsten Männer genommen werden, und daß eben deshalb die Bervielfältigung dieser Stellen sehr großen Aufwand in Aussicht stellt. Mit Bestimmtheit läßt es sich aber zur Zeit nicht sagen, ob die eine oder die andere Einrichtung kostspieliger seyn wird, dieß ist nur möglich, wenn man eine in's Detail ausgearbeitete Organisation nach dem einen und dem andern Vorschlage vor sich liegen hat. Deshalb nun stelle ich den Antrag, daß wir den Gesetzesentwurf, wie er jetzt vorliegt, durchberathen und ihm vorbehaltlich einzelner Verbesserungen unsere Zustimmung

geben, zugleich aber in einer Adresse die Großherzogliche Regierung bitten, daß sie nicht allein auf diese Grundlage, sondern auch gleichzeitig auf den Vorschlag Welcker's eine detaillirte Organisation entwerfe, und falls sich hiernach ergeben sollte, daß die Welcker'sche Einrichtung einen erheblich geringeren Kostenaufwand fordere, der Kammer eine neue, diesem Vorschlage entsprechende Vorlage mache.

Welcker unterstützt abermals den Antrag des Abg. Welcker und sucht darzuthun, wie die Realisirung desselben gar keine oder nur eine sehr geringe Vermehrung der Personen nothwendig machen würde, im Verhältnis zu der Einwohnerzahl, verglichen mit den bezüglichen Zuständen in Frankreich, Rheinbayern, Rheinpreußen, — vorausgesetzt, daß man die Kräfte gehörig benützen wolle.

Mar tin hat während des Urlaubs Gelegenheit gehabt, die öffentliche Stimme über die verschiedenen Gesetzesentwürfe zu erkundigen und vielfach gefunden, daß sie sich für die von dem Abg. Welcker jetzt zur Sprache gebrachte Einrichtung ausgesprochen hat. Der Abg. Beck habe ihn durch seinen Vortrag nicht überzeugen können, und er glaubt wahrgenommen zu haben, daß er gesprochen, wie ein Vater, der sein Kind lieb hat. Der Behauptung des Abg. Sander, daß die Generalsäbe die größten Kosten verursachen, muß er vollkommen Recht geben, kann aber nur nicht begreifen, wie damit bewiesen werden wolle, daß bei den Strafgerichten diese Säbe durch die Annahme des Welcker'schen Vorschlags vermehrt werden. Offenbar werde die Vermehrung nicht so groß werden, als nach dem von dem Abgeordneten Beck vertheidigten Antrag. Es sei ein großer Unterschied zwischen der Civil- und Criminalrechtspflege. Letzterer könne größere Gerichtssprengel erleiden, als die erstere; wo es sich um die höchsten Güter des Menschen, Leib und Leben, handle, lohne es sich schon der Mühe, einen weitem Weg zu machen, als wo bloße Geldinteressen im Spiele seien. Mit der Einrichtung eines Criminalgerichts für den Landesheil, in welchem er wohne, sei man früher sehr zufrieden gewesen, wollte man aber die Civilrechtspflege auf gleiche Weise organisiren, so würde man großes Unheil im Lande anrichten, denn wenn nach der Meinung des Abg. Beck die Civiljustiz gleichfalls den Bezirksgerichten zugewiesen werden sollte, so müßten gegen 60 Aemter aufgehoben werden, und dieß macht ihn scheu, einem andern als dem Welcker'schen Antrag beizustimmen. Er wünscht nicht, daß große Umwälzungen geschehen, und hält die Art und Weise, daß man nach und nach die Aemter aufhören machen wolle, für eine hinterlistige und heimtückische.

Böhm e ist in seiner Ueberzeugung von der Vortreff-

lichkeit des Welcker'schen Antrags durch die vorgängige Diskussion nur mehr befestigt worden, welche er nebenbei noch immer für minder kostspielig hält, als den Regierungsentwurf. Durch die Vermehrung jedes einzelnen Hofgerichts von sechs auf neun Mitglieder würden auch die Einwürfe wegen des durch eine geringe Anzahl von Collegialmitgliedern nicht hinreichend oder weniger beförderten wissenschaftlichen Fortschritts verschwinden; er führt das Beispiel von Konstanz an, dessen Hofgericht, obgleich am schwächsten besetzt, keinem andern in irgend einer Beziehung etwas nachgebe. Nach einer weiteren Ausführung seiner schon früher dargelegten Gründe bittet der Redner die Kammer, auf keinen Antrag einzugehen, welcher nicht vorausichtlich in dem andern Hause auch durchgehen werde und erklärt sich deshalb, wann der Welcker'sche Vorschlag fallen sollte, für den Regierungsentwurf.

Staatsrath Zol ly hält den Vorschlag für einen unheilvollen und verderblichen, welchem er in keiner Weise, besonders auch nicht der nothwendig daraus resultirenden Aufhebung der Aemter und des Kostenpunkts halber, seinen Beifall geben kann; er wird ihn nimmermehr der Regierung empfehlen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Wiederherstellung des Entwurfs der zweiten Kammer, bezüglich der Bezirksgerichte in Civil- und Strassachen — verworfen; der Antrag des Abg. Welcker, die Hofgerichte auf die Zahl von 10 bis 11 zu vermehren, diesen die Civil- und Strafgerichtsbarkeit zu übertragen, wie letztere nach dem Entwurf den Bezirksstrafgerichten zusteht, und im Fall der Annahme den Vorschlag zur weitem speciellen Berathung abermals die Commission zuzuweisen — wird ebenfalls verworfen; so wie der Antrag des Abg. Dahmen, vermittelt einer Adresse die Regierung zu bitten, nach Erörterung aller Umstände die minder kostspielige Einrichtung zu wählen — gleichfalls abgelehnt, mithin der Commissionsantrag angenommen, nach welchem nur Bezirksstrafgerichte in's Leben treten sollen, nicht aber auch Collegialgerichte erster Instanz für Civilsachen.

§§ 4 bis 15 werden angenommen.

§. 16.

H e c k e r beantragt den Strich des Absatzes 1 b:

„eine Tagfahrt kann gegen Denjenigen, der nicht längstens innerhalb einer Stunde, von der in der Vorladung bestimmten Zeit an gerechnet, erscheint, als abgelaufen betrachtet werden.“

weil er eine solche, lediglich im Interesse der Bequemlichkeit der Richter liegende, bureaukratische Anordnung, welche

den Forderungin des Credits und des Verkehrs schnurstracks entgegensteht, durchaus nicht billigen kann.

Weizel, Ministerialrath Brauer und Jungmann halten die Einrichtung für durchaus zweckmäßig, weil sonst eine ordnungsmäßige Geschäftsbeforgung unmöglich werde; auch verliere durch zu spätes Kommen Niemand seine Sache, er müsse nur so früh kommen, daß seine Angelegenheit noch vorgenommen werden könne, und auch dann brauche er nur die Versäumnis des Gegentheils zu bezahlen; sie finden überhaupt die Bestimmung sowohl im Interesse der Richter als der Parteien.

Weller und Sander unterstützen den Antrag, namentlich bemerkt der Letztere, daß der Paragraph nunmehr auch in solchen Fällen gelte, wo eine nicht zu vermeidende Versäumnis eingetreten sei, auch will er dem Richter nicht in die Hand gehen, durch seine Bestimmung der Tagfahrt Gnaden oder Ungnaden auszuheilen.

Nachdem sich noch der Abg. v. Stockhorn und Weizel für Beibehaltung der Bestimmung geäußert, bemerkt

Meyer: Mir wäre der Satz 1 b im §. 16 willkommen, wenn diese Strafe auch auf die Beamten angewendet würde, welche die Parteien, aus einer Entfernung von sechs bis sieben Stunden Wegs, auf Morgens acht Uhr bestellen, und trotz dem, daß diese zu rechter Zeit da sind, selbst dennoch erst Nachmittags drei Uhr auf der Kanzlei erscheinen, was schon oft vorgekommen ist.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Hecker verworfen.

§§. 17 bis 34 werden angenommen.

§. 37.

Hecker will mit Bezugnahme auf §. 16 1 b Rechtsgleichheit hergestellt wissen, und beantragt einen Zusatz zu §. 37, welcher besäze, daß wenn wegen verletzter Vorschrift des unterrichterlichen Verfahrens das Obergericht im Recursweg das Urtheil cassire, der Unterrichter ex proprio die Parteien schadlos halten müsse, also diesen die Synodalklage zuteile.

v. Stockhorn erblickt in einer solchen Bestimmung die gänzliche Vernichtung aller richterlichen Unabhängigkeit, indem dergestalt der Unterrichter gänzlich in die Gnade des Oberrichters gegeben wäre.

Sander unterstützt den Hecker'schen Vorschlag, weil er es für höchst einfach und natürlich hält, daß Kosten, von welchen auf platter Hand liege, daß sie keiner von beiden Theilen, sondern lediglich der Richter verursacht habe, auch diesem zur Last fallen müßten.

Straub beantragt zu dem §. 38 den Zusatz: außer den im §. 1175 der bürgerlichen Prozeßordnung findet gegen ein Urtheil des Einzelrichters auch dann Appellation statt, wenn dieser keine Entscheidungsgründe beigefügt, oder das Gesetz unrichtig angewendet oder falsch ausgelegt hat.

Nach einer Diskussion, an welcher die Abg. Hecker und Jungmanns und Staatsrath Jolly Theil nehmen, werden die §§. 37, 38 und 39, mit Ablehnung der entgegenstehenden Anträge, nach dem Commissionvorschlag angenommen.

Schluß der Sitzung.

130ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly und Ministerialrath Brauer.

Hägelin übergibt eine Petition der Gemeinde Neustadt, Anlegung einer Straße von Neustadt nach Gündelwang betreffend.

Weller übergibt eine Petition der Gemeinden Unter- und Obereggingen, Ostringen und Erzingen, die Errichtung einer Verbindungsstraße mit dem Schwarzwald und dem Canton Zürich betr.

Folgende Commissionsberichte werden vorgelegt und dem Druck übergeben.

Weizel, Bericht über die Abänderungen im Forstges. Weller, Bericht über die Motion des Abg. v. Jyheim, Geschwornengerichte betreffend.

Böhme übergibt zwei Schriften des Dr. Müller zu Pforzheim, die aufgehobene Filial-Irrenanstalt und die Sichenanstalt zu Pforzheim betreffend, welche die Kammer mit Dank annimmt.

Fortsetzung der Diskussion über die Gerichtsverfassung.

§§. 48 bis 54 werden ohne Erinnerung angenommen.

G. Vergleichsgerichte.

Staatsrath Jolly erläutert, daß die erste Kammer diesen ganzen Titel gestrichen habe, und zwar weil in der ganzen Anordnung der Vergleichsgerichte ein Zwang liege, welcher den Verhältnissen nicht gerade angemessen, sogar der Erreichung des Zwecks entgegen sei, und zweifelt, ob jene Kammer, selbst unter Modifikationen, sich zu einer andern Beschlußfassung bewegen finden werde. Der Redner hält daher für's Beste, den Gegenstand vorerst fallen zu lassen, und ihn zu vertagen, wodurch eine Uebereinstimmung der ersten Kammer in Beziehung auf das ganze Gesetz wesentlich befördert würde, um ihn zu gelegener Zeit, wenn andere und wichtige Motive dafür sprechen sollten, wieder aufzugreifen; daß Vergleichsgerichte zur Verminderung der Prozesse dringendes Bedürfnis wären, lasse sich auch eigentlich nicht behaupten, denn seit 1840 seien nach den Tabellen über die Amtsprocesse jedes Jahr ein volles Drittheil derselben von den Aemtern verglichen worden.

Im Laufe einer längern Discussion spricht sich im Allgemeinen eine entschiedene Meinung zu Gunsten der Vergleichsgerichte aus. (Weller, Zittel, Weizel, Knapp, Helbing, Böhme). Obgleich nicht gegen die Anstalt selbst, so doch gegen die Einführung für den Augenblick, sprechen sich, außer dem Regierungskommissär Staatsrath Jolly, die Abg. Lischgi, Lichtenauer und Trefurt aus, welcher Letztere namentlich, zur Erhaltung des ganzen Gesetzes, beantragt, entweder im Wege der Adresse oder einer Erklärung zu Protokoll, den Wunsch auszusprechen, es möge die Regierung dem nächsten Landtage eine abgesonderte Vorlage über den fraglichen Gegenstand machen, welcher Vorschlag keinen Anklang findet.

Namentlich kann sich Böhme keinen erheblichen Grund dazu denken; entweder bestehe in der ersten Kammer kein solches Widerstreben, wie man fürchte, dann werden sich

mit dem Gesetzesentwurf zugleich auch die Vergleichsgerichte realisiren, sei aber das andere Haus so entschieden dagegen, dann werde in zwei oder mehr Jahren noch weniger das gewünschte Institut zu erhalten seyn, als jetzt, wo mit demselben von Seiten der zweiten Kammer noch viele andere Vortheile in die Waagschale gelegt werden könnten, welche wohl auch die erste Kammer nicht gerne für die Folgezeit werde entbehren wollen. Er kann sich überhaupt kaum denken, daß in der ersten Kammer eine so entschiedene Abneigung gegen das fragliche Institut sich zeigen werde, die eine Verwerfung des ganzen Gesetzes befürchten ließe, da die Mitglieder der ersten Kammer größtentheils noch die nämlichen seien, die auf dem letzten Landtage um Errichtung von Vergleichsgerichten gebeten haben.

Welcker erklärt sich gleichfalls gegen eine solche Vertagung ad calendas graecas; er erblickt darin das Mittelchen, welches man gewöhnlich ergreife, wenn man sich schäme Etwas geradezu zu verwerfen; deshalb lege man es in ein staubiges Protokoll oder in eine Adresse nieder, welche an die erste Kammer gehe und dort das Schicksal habe, wie die meisten Adressen der zweiten Kammer.

Zittel glaubt, die politischen Gründe, welche die erste Kammer gegen die Vergleichsgerichte stimmten, seien die, daß man sich scheue, die Bürger Etwas unter sich abmachen und selbstständig in ihrer eigenen Angelegenheit urtheilen zu lassen, ohne daß die Beamten ihre Hand dabei im Spiel haben. — Für Zwang der Gemeinden zu Einführung der Vergleichsgerichte erklärt er sich, weil der Bürger, seit undenklichen Zeiten gewohnt, sich bevormunden und niederhalten zu lassen, selten etwas thue, wenn nicht eine Anregung durch ein Gesetz an ihn ergebe. Das sei freilich ein Mangel, allein er sei nun ein Mal da.

Für Zwang erklärt außerdem sich noch:

Welcker, weil aus der Petition mehrerer sehr achtbare Gemeinden (z. B. Müllheim) hervorgeht, daß sie sich diesen sogenannten Zwang selbst auflegen wollen. —

Helbing, welcher die Errichtung solcher Gerichte für eine der wohlthätigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes hält und nicht nur glaubt, daß dadurch sehr viele Prozesse selbst vermieden, sondern auch, was ihm das wichtigere ist, in sehr vielen Fällen eine Versöhnung der Parteien werde herbeigeführt werden, erklärt sich auch für den Zwang, indem sonst die gewöhnlich unter den Streitenden herrschende Erbitterung sie selten oder nie von dem Institut Gebrauch machen lassen würde.

Böhme, früher gegen allen Zwang, ist bei näherem Nachdenken anderer Meinung geworden, indem er einen wesentlichen Vortheil der Vergleichsgerichte darin erblickt, daß die Sache vor Beginn des Prozesses gehörig besprochen und die Leute dabei über die verschiedenen Differenzpunkte, auch wenn der Vergleich selbst mißlingt, aufgeklärt werden.

Gegen allen Zwang sind Litschgi, Weizel, Stockhorn, Knapp und Knittel.

Staatsrath Jolly ist jedenfalls gegen allen Zwang und der Ansicht, man müsse hierin das Beispiel wirken lassen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Abgeordneten Tresurt und Litschgi abgelehnt, dagegen der ganze Titel von den Vergleichsgerichten wieder hergestellt, vorbehaltlich der etwa bei der ferneren Berathung sich ergebenden Veränderungen.

§. 48, nach welchem an Orten, wo Vergleichsgerichte bestehen, der Vergleichsversuch dem gerichtlichen Verfahren vorangehen muß,

und §. 55, nach welchem die Gemeinden eigene Vergleichsgerichte aufstellen können — werden mit Verwerfung der entgegenstehenden Anträge angenommen.

§. 56.

Der Antrag des Abg. Baum auf Wiederherstellung der Fassung der ersten Kammer, weil er es nicht von der Individualität des einzelnen Vergleichsrichters abhängig machen will, ob nach 2 Jahren ein neuer gewählt werden soll oder nicht, sondern jedes Mal eine neue Wahl verlangt, — wird, nachdem sich Weizel, Knittel und Knapp in entgegengesetzter Weise ausgesprochen, verworfen.

§. 56 a.

Der von dem Abg. Beck beantragte Strich dieses Paragraphen wird von der Kammer genehmigt.

Ebenso werden die §§. 57 bis 76 ohne Erinnerung angenommen.

§. 77.

Welcker erhebt sich, — treu seinem Prinzip, wo in öffentlicher Discussion von der Presse die Rede ist, den Antrag zu stellen, das uns verfassungswidrig entzogene Recht der freien Presse wieder zu geben — gegen den Zusatz, welcher eine von den wenigen übrig gebliebenen Bestimmungen auf nachtheilige Weise ändert. Die Erfahrung lehrt, daß nach der Ansicht aller politisch gebildeten Völker für alle Pressvergehen ein viel umständlicheres und vorsichtigeres solenneres Verfahren gefordert werde, welches mehr Garantie für gute und gründliche Urtheile in sich trage. Er will die Aburtheilung auch nicht bei den Bezirksstrafgerichten haben, sondern sie den Hofgerichten belassen, weil ihm jene nicht viel höher stehen, als der Einzelrichter. Deshalb beantragt er den Strich der ganzen Ziffer 7, wenigstens des auf Pressproceffe und die Anklage des Staatsanwalts gegenüber von Dienern bezüglichen Sazes.

Jungmanns würde diese Ausdehnung nicht nur für ein Unrecht gegen die Partei halten, welche ihr Recht auf diese Weise in der Ferne zu suchen hätte, sondern glaubt auch, daß der Bedeutung, welche allerdings die Presse für die Freiheit der Entwicklung eines öffentlichen Lebens und Geistes hat, im §. 78 a bereits Rechnung getragen sei, indem dort die früher zum Amtsgericht gehörigen Pressvergehen den Bezirksstrafgerichten übergeben seien, wo öffentlich und mündlich darüber verhandelt werde. Auch hält er es nicht für zweckmäßig, weiter darin zu gehen, als die Commission, und den Streit mit der ersten Kammer noch größer zu machen.

Nachdem die beiden Herren Regierungscommissäre und der Berichterstatter, andererseits die Abg. Hecker, Welcker und Welcker noch gesprochen, beschließt die Kammer die

Wiederherstellung des Satzes 7 nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf: „den Hofgerichten steht in gerichtlichen Strafsachen das Erkenntniß zu: wegen aller durch die Presse verübten Vergehen, insofern der Staatsanwalt die Klage erhoben und nicht bloß auf eine Geldstrafe angetragen hat.“

§. 78 wird angenommen.

§. 79 bis 84 werden ohne Erinnerung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 84 a.

Welcker trägt in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf darauf an, den Rekurs von dem Amtsgericht nicht an das Bezirksstrafgericht, sondern an das Hofgericht gehen zu lassen, welche Einrichtung auf dem Bedenken einer dadurch sehr geminderten Garantie für die Rechtspflege liege, und begründet seinen Antrag umständlich.

Bekk unterstützt mit gründlicher Ausführung den Antrag.

Nach der Bemerkung des Berichterstatters, daß die Commission bei einer nachträglichen Verathung sich ebenfalls mit der Ansicht des Abg. Welcker einverstanden erklärt habe, wird der Antrag einstimmig angenommen.

§. 85.

Sander bedauert, daß die von der zweiten Kammer hier gemachte Verbesserung, nämlich die Beschränkung des polizeilichen Strafmaßes von 4 Wochen auf 14 Tage bei der andern Kammer keine Billigung gefunden hat. Da es dem Redner gänzlich unzweifelhaft ist, daß es dem Wesen der Justiz und der Gerechtigkeitspflege überhaupt widerspreche, einer Polizeigewalt, deren Grundbegriff sich auf das Verhindern und Vorkommen reduziere, zugleich eine Strafgewalt zu gestatten, worauf er bereits in der ersten Diskussion über diesen Paragraphen aufmerksam gemacht und dieselbe dem Richter vindiziert habe, so nimmt er hier Gelegenheit, das Strafmaß auf 14 Tage herabzubringen, weil er es jedenfalls für ungerecht hält, die Bürger in so willkürlichen Fällen, wie sie täglich vorkommen, zu einer Strafe von 4 Wochen verurtheilen zu lassen, und stellt den Antrag auf Wiederherstellung des früheren Beschlusses der zweiten Kammer.

Hecker tritt der Ansicht des Abg. Sander bei, stellt aber, um wenigstens etwas zu erreichen, den eventuellen Antrag, die Beschränkung lediglich auf die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fälle, die an die Polizei überwiesen werden, auszudehnen. Er ist gegen eine polizeiliche Strafgewalt von 4 Wochen aus dem ganz nahe liegenden legislatorischen Grund, weil diese Bestimmung zu einer Zeit eingeführt worden, wo eine Masse von Vergehen, die jetzt, wie z. B. die Ehrenkränkungen, den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind, der Polizei überlassen war. Vesterer sind nun diejenigen Fälle, wo ein Strafmaß von 4 Wochen gerechtfertigt sein könnte, größtentheils entzogen, und es bleiben nur noch die Bagatellsachen übrig, mit denen man jedoch die Leute am meisten dikaniren kann. Einen andern Grund dagegen findet er noch darin, daß die Polizei häufig von der Ansicht ausgeht, sie sei in der Beziehung exlex, daß sie sich an kein Gesetz zu halten brauche, sondern lediglich

bei ihr der Grundsatz gelte: sie volo sic jubeo, stat pro ratione voluntas.

Staatsrath Jolly ist entschieden dagegen, daß in ein Gesetzbuch, welches durchaus nicht von der polizeilichen Strafgewalt handle, so gelegentlich Bestimmungen, wie die vorliegende, aufgenommen werden; man solle damit warten bis ein Polizeistrafgesetz zur Verathung vorgelegt werde, und nicht hier das polizeiliche Strafmaß reguliren wollen.

An der weitem Diskussion nehmen noch die Abg. Sander, Junghanns und der Berichterstatter Theil, welcher zwar die Verweisung aller Polizeistrafen an den Richter für zweckmäßig, aber im Augenblick nicht für ausführbar hält, einmal weil jetzt überhaupt nicht die Rede von einer Polizeistrafgesetzgebung sei, und ferner weil wegen des entschiedenen Widerspruchs der ersten Kammer ein Beharren auf dem früheren Beschluß der zweiten Kammer selbst das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellen könnte. (Mehrere Stimmen: Das wäre gar zu arg! Sander Bange machen gilt nicht!)

Bei der Abstimmung wird der frühere Entwurf der zweiten Kammer mit der von dem Abg. Bekk vorgeschlagenen Modifikation wieder hergestellt: „in den im §. 29 bezeichneten Fällen die Polizeibehörde urtheilen zu lassen, wenn sie glaubt, daß 14 Tage Gefängniß oder 25 fl. Geld hinreiche.“

§. 86. a. wird nach dem Commissionsantrag angenommen.

Die von dem Abg. Bekk vorgetragene Redaktionen der abgeänderten Paragraphen werden von der Kammer genehmigt und bei der namentlichen Abstimmung mit 49 gegen 6 Stimmen angenommen. Dagegen haben gestimmt: Baum, Hecker, v. Jzstein, Richter, Sander, Weller.

Welcker fragt den Präsidenten, ob und welche Folge die von ihm kürzlich an die verantwortlichen Herren Minister erbetene Mittheilung wegen der Interpellation, die er an sie zu richten gesonnen sei, gehabt hätte, worauf

Präsident Bekk antwortet, daß in einer spätern Sitzung eine Erklärung derselben in der Kammer abgegeben werden würde.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Erstattung und Verathung des Commissionsberichts des Abg. Weizel über die Beschlüsse der ersten Kammer zu dem Gesetzesentwurf in Betreff der Entschädigung wegen Verbrechen.

Nach einer kurzen Diskussion zwischen den Abg. Hecker und Bekk werden die drei Abänderungen, und bei namentlicher Abstimmung der ganze Gesetzesentwurf mit 37 gegen 19 Stimmen angenommen. Dagegen haben gestimmt: Bassermann, Baum, Binz, Blankenhorn, Bleidorn, Dörr, Serbel, Gottschalk, Hecker, Helbing, Hundt, v. Jzstein, Lenz, Müller, Reichenbach, Richter, Sander, Straub, Weller.

Den Schluß der Sitzung haben wir bereits in Nr. 297 mitgetheilt.